

Aktuelles aus dem Arbeits- und Sozialrecht (II / Februar 2010)

Regelmäßige Betriebsratswahlen 2010 und besonderer Kündigungsschutz der beteiligten Personen

Nach § 13 Abs. 1 S. 1 BetrVG (Betriebsverfassungsgesetz) finden die regelmäßigen Betriebsratswahlen alle 4 Jahre in der Zeit vom 01. März bis 31. Mai statt. Bis zur Novelle des BetrVG im Jahre 1988 galt ein Dreijahresrhythmus. Die letzten regelmäßigen Betriebsratswahlen nach diesem Zyklus haben im Jahr 1994 stattgefunden. Für den Vierjahresrhythmus finden demnach die regelmäßigen Betriebsratswahlen für alle Betriebe einheitlich in den Jahren 2010, 2014 usw. statt.

Spätestens 10 Wochen vor Ablauf seiner spätestens am 31.05.2010 endenden Amtszeit hat der (bereits bestehende) Betriebsrat einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden zu bestellen. Dieser Wahlvorstand hat die Wahlen zum Betriebsrat nach dem von der Größe des Betriebs abhängigen einschlägigen Wahlverfahren einzuleiten, durchzuführen und schließlich das Wahlergebnis festzustellen.

Die Mitglieder des Wahlvorstands genießen ebenso wie die Wahlbewerber einen besonderen Kündigungsschutz nach § 15 Abs. 3 KSchG (Kündigungsschutzgesetz):

Die Kündigung eines Mitglieds des Wahlvorstands ist vom Zeitpunkt der Bestellung an, die Kündigung eines Wahlbewerbers vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags an, jeweils bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund gerechtfertigt wäre und die Zustimmung des (noch) amtierenden Betriebsrates nach § 103 BetrVG zur außerordentlichen Kündigung des betroffenen Mitarbeiters vorliegt (oder das Arbeitsgericht auf Antrag des Arbeitgebers die Zustimmung des Betriebsrats ersetzt hat). Dieser Kündigungsschutz wirkt bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Spezialisten gerne zur Verfügung.

Dr. Thomas Weckbach
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Tel. 08 21 / 3 45 85 - 21
tweckbach@seitz-partner.de

Hans-Peter Bernhard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Tel. 08 21 / 3 45 85 - 16
hpbernhard@seitz-partner.de

Yukiko Hitzelberger-Kijima
Rechtsanwältin
Tel. 08 21 / 3 45 85 - 11
ykijima@seitz-partner.de

Caroline Scherer
Rechtsanwältin
Tel. 0821 / 3 45 85 - 11
cscherer@seitz-partner.de